

— eine enge Verbindung der Verkehrsplanung der örtlichen Räte mit der zentralen Planung gesichert wird.

Ab 1971 ist die wirtschaftliche Rechnungsführung einschließlich des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel, der Anwendung der Grundsätze für die Fondsbildung sowie der Nettogewinnabführung, so wie sie für die Industrie gelten und nach denen bereits in den Verkehrszweigen Seeverkehr und Hafengewirtschaft, Binnenschifffahrt, zivile Luftfahrt, Reisebüro der DDR, Deutrans gearbeitet wird, auch in den Bereichen

— staatliches Verkehrsunternehmen

Deutsche Reichsbahn,

— volkseigene Kraftverkehrs-, Kraftfahrzeuginstandsetzungs- und städtische Nahverkehrsbetriebe,

— zentral- und dezentralgeleitete Bau- und Unterhaltungsbetriebe bzw. Kombinate des Straßenwesens und der Wasserstraßen,

— Projektierungs- und Forschungs- sowie Entwicklungseinrichtungen, Ingenieurbüros für Rationalisierung

anzuwenden.

Die Bereiche Wasserstraßen und Straßenwesen arbeiten auch künftig nach dem Prinzip der Haushaltswirtschaft.

Abgesehen von diesen beiden letztgenannten Bereichen wird damit im gesamten Verkehrswesen die wirtschaftliche Rechnungsführung angewandt. Zwischen den Verkehrsbetrieben und den Außenhandelsbetrieben ist auf der Grundlage der Transportraumplanung für Auslandstransporte schrittweise die Valutaverrechnung einzuführen. Das erfordert, ab 1971 den Aufwand für Außenhandelstransporte zum Bestandteil der Valutaplanung der Außenhandelsbetriebe zu machen. Dieses Prinzip gilt auch gegenüber anderen Bereichen, die Auslandstransport- oder Personenverkehrsleistungen in Anspruch nehmen.

Durch wirksame Maßnahmen der Plandurchführung und Kontrolle ist eine Einschränkung der Valutausgaben für Verkehrsleistungen zu erreichen.

Zur Gewährleistung der Anwendung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel in den Verkehrsbetrieben sind künftig die Stützungen aus dem Staatshaushalt für den Personenverkehr leistungsgebunden zu gewähren, die insgesamt mit den tarifmäßigen Einnahmen Erlöse in Höhe der Selbstkosten mit einem Reineinkommenszuschlag — wie im Güterverkehr — sichern.

Damit wird die Voraussetzung in diesem Leistungsbereich geschaffen, Betriebspreise zu bilden, die die Eigenwirtschaftung der Mittel ermöglichen.

Darüber hinaus werden für Transport- und Dienstleistungen im internationalen Verkehr Rückvergütungen, Stützungen und in besonderen Fällen Förderungsprämien gezahlt.

Die Erhaltung und Erweiterung der materiell-technischen Territorialstruktur (Verkehrswege und der damit verbundenen Anlagen) unterliegt nicht dem Prinzip der Eigenwirtschaftung durch die Verkehrsbetriebe. Die dafür notwendigen Mittel werden für

• Erweiterungsvorhaben objektbezogen und für die Erhaltung auf der Grundlage von Normativen

aus dem Staatshaushalt entsprechend dem Plan finanziert.

#### 4. Konsumgüterbinnenhandel

Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und speziell des staatlichen Versorgungsplanes hat der Konsumgüterbinnenhandel im Jahre 1971 hohe Leistungen zur stabilen Versorgung der Bevölkerung und zur Verbesserung der Ökonomie der Handels-

tätigkeit zu vollbringen. Die Versorgungsplanung ist so zu entwickeln, daß mit den zur Verfügung stehenden Warenfonds die höchstmögliche Versorgungseffektivität erzielt wird. Die Effektivität der Leistungen des Groß- und Einzelhandels ist durch differenzierte Beschleunigung des Warenumschlages und eine rationelle Bestandswirtschaft bedeutend zu erhöhen. Es ist wirksam zu bemühen, die Senkung der Handelskosten und zur Vermeidung von Verlusten durchzuführen. Die Leitung, Kontrolle und Abrechnung der Versorgung der Bevölkerung erfolgt im Jahre 1971 auf der Grundlage des zentralen Versorgungsplans und der bezirklichen Versorgungspläne.

Im gesamten Konsumgüterbinnenhandel ist die Planung vor allem durch die Bilanzierung der Positionen des Versorgungsplanes und die Einführung von Quartalsplänen zu qualifizieren. Der zentrale Versorgungsplan ist mit seinen Positionen in das volkswirtschaftliche Planungs- und Bilanzsystem einzubeziehen. Das Ministerium für Handel und Versorgung bilanziert die Positionen des Versorgungsplanes nach Bezirken und nach Quartalen und legt den Gesamtplan dem Ministerrat zur Bestätigung vor. Die Räte der Bezirke erarbeiten eigene Versorgungspläne, auf deren Grundlage sie die planmäßige Versorgung der Bevölkerung in ihrem Territorium verantwortlich leiten.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik sichert die kurzfristige Abrechnung der zentralen und bezirklichen Versorgungspläne nach Menge, Wert und Sortiment. Alle Positionen sind quartalsweise abzurechnen, ausgewählte Lebensmittelpositionen in kürzeren Zeitabständen.

Der Minister für Handel und Versorgung hat bei versorgungswichtigen Positionen erforderlichenfalls den Ausgleich der territorialen Bestandsentwicklung vorzunehmen.

Im Jahre 1971 ist zu beginnen, die Planung und Abrechnung bei wichtigen Sortimenten nach Menge, Wert und Preisentwicklung gemeinsam mit der Produktion vorzunehmen. Es muß ersichtlich sein, wie sich bei wichtigen Sortimenten die Preisgruppen und ihr Anteil an der gesamten Warenbereitstellung verändern. Auf dieser Grundlage sind die ökonomischen Beziehungen zwischen Handel und Produktion zu gestalten.

Bei der Durchführung der planmäßigen Investitionen geht es im Jahre 1971 insbesondere um die effektivere Ausnutzung der Grundfonds des Binnenhandels durch Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung. Auf allen Gebieten der Investitionstätigkeit ist durch eine straffe Disziplin und Kontrolle die konsequente Einhaltung von Aufwands- und Ausstattungsnormen für Handelseinrichtungen, Gaststätten und Hotels zu gewährleisten.

Durch die Ausarbeitung und Anwendung von Nullnormen der Grundfondswirtschaft ist die optimale Auslastung der Grundfonds zur Erhöhung der Versorgungswirksamkeit und zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung zu erreichen. Dabei ist das Leistungsgefälle bei wichtigen ökonomischen Kennziffern, insbesondere auch durch Verallgemeinerung der Erfahrungen der besten Kollektive des Handels, einzuschränken.

Der Prozeß der effektiven Rationalisierungs- und Investitionstätigkeit ist durch Erhöhung des Konzentrationsgrades der Investitionen und der Mittel für die komplexe sozialistische Rationalisierung auf tempobestimmende Handelseinrichtungen sowie die Erarbeitung und schrittweise Durchsetzung komplexterritorialer Handelsnetzpläne zu unterstützen.

Bauten für den Handel sind nur im Rahmen des